

# Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Firma),

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ Ort)

**- Auftraggeber -**

und

der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jürgen Engelhardt

**- Auftragnehmerin -**

## 1. Allgemeines

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Dienstleisterin ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin den Auftrag schriftlich erteilt. Der vorliegende Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten.

## 2. Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftrag des Auftraggebers an die Auftragnehmerin umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Unter Einsatz der webbasierten Softwareanwendung „Greenlight Software“ verwaltet die Auftragnehmerin im Namen des Auftraggebers die von diesem erfassten Daten in den beiden webbasierten Portalen

- *Arbeitssicherheit* (Betreiber: UZH Zentrum für Umwelt und Energie der Handwerkskammer Düsseldorf, Mülheimer Straße 6, 46049 Oberhausen)
- *SHK-Expert* (Betreiberin: Greenlight Software GmbH, v.d.d. Geschäftsführer Fadi Abu-Gharbieh und Allan Brülle, Mercklinghausstr. 13-17, 59557 Lippstadt).

In den Portalen können Daten von Mitarbeitern und Betriebsmitteln sowie Daten zu durchgeführten Unterweisungen der Mitarbeiter des Auftraggebers verwaltet werden. Beide Portale werden getrennt voneinander verwaltet. Die Teilnahme an den Portalen bzw. die Löschung der dort eingegebenen Daten ist jederzeit unabhängig voneinander möglich.

(2) Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- a) Vertragsdaten
- b) Daten von Schulungen
- c) Betriebsdaten des Auftraggebers und personenbezogene Daten von dessen Mitarbeitern, wenn und soweit diese eingewilligt haben
- d) Daten Dritter, die über die Auftragnehmerin die Angebote *SHK-Expert* und/oder *Arbeitssicherheit* in Anspruch nehmen

(3) Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

- a) Mitarbeiter von teilnehmenden Betrieben
- b) Mitarbeiter von teilnehmenden Bildungspartnern
- c) Mitarbeiter des Auftraggebers (siehe vorstehend Abs. (2)c)
- d) sonstige Dritte, die an den in Nr.2 Abs.1 genannten Portalen teilnehmen

### **3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch die Auftragnehmerin. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird gem. Ziff. 4.6 dieses Vertrags die Auftragnehmerin unverzüglich auf Datenverarbeitungen hinweisen, die nach seiner Auffassung rechtlich unzulässig sind.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, falls Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber der Auftragnehmerin zu erteilen. Weisungen können schriftlich oder in Textform erteilt werden. Mündliche Weisungen des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin werden erst durch deren Bestätigung, die mindestens in Textform zu erfolgen hat, wirksam.

(5) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die bei der Auftragnehmerin durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers entstehen, bleiben unberührt.

(6) Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin mindestens in Textform mitteilen.

(7) Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin feststellt.

(8) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 42a BDSG, § 15a TMG und/oder § 109a TKG besteht, ist der Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten aus § 42a BDSG, § 15a TMG und/oder § 109a TKG verantwortlich.

(9) Die Eingabe, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten darf ausschließlich durch den Auftraggeber über die bereitgestellte Webanwendung erfolgen. Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber auf dessen ausdrückliche Weisung beim Einlesen von CSV-Listen von Mitarbeitern und/oder Betriebsmitteln.

#### **4. Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin**

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist der Auftragnehmerin untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(2) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

(3) Die Auftragnehmerin, die gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, hat auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verwendung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelungen dieses Vertrages gewährleisten.

(4) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden (vgl. Ziff. 8 der Anlage zu § 9 BDSG).

(5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr Unternehmen und ihre Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die sie im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Die Auftragnehmerin wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

(6) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch sie oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG gegenüber der Auftragnehmerin tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die die Auftragnehmerin im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

(8) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihr für den Auftraggeber verarbeitete

a) besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9) oder

b) personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder

- c) personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- d) personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder in Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch die Auftragnehmerin getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(9) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten der Auftraggeberin oder bei Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

(10) Die Auftragnehmerin wird die Daten, die sie im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird die Auftragnehmerin die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

(11) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Auftraggeber hat die Auftragnehmerin mitzuwirken. Sie hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(12) Weisungsberechtigte Personen des **Auftraggebers** sind:

---

(13) Weisungsempfangsberechtigte Personen der Auftragnehmerin sind:

Herr Geschäftsführer Jürgen Engelhardt

## 5. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Die Auftragnehmerin ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die von der Auftragnehmerin für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes (1) in der Betriebsstätte der Auftragnehmerin zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe der Auftragnehmerin durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(5) Sofern Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung zuvor mit der Auftragnehmerin abzustimmen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch etwaige andere Mitbewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. § 38 BDSG, insbesondere im Hinblick auf Auskunftspflicht und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen von der Auftragnehmerin zu informieren.

## **6. Unterauftragsverhältnisse**

(1) Die Auftragnehmerin wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 1“ zu diesem Vertrag angeben. Die Beauftragung von weiteren Subunternehmen durch die Auftragnehmerin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Die Auftragnehmerin hat den/die Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass diese die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten können. Die Auftragnehmerin hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist von der Auftragnehmerin zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich von jedem Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.

Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

(3) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Die Auftragnehmerin hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(4) Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(5) Die Auftragnehmerin ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die die Auftragnehmerin für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Die Auftragnehmerin ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen i.S.d. § 11 Abs. 5 BDSG stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft,

die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

## **7. Datengeheimnis**

(1) Die Auftragnehmerin ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit deren Anwendung vertraut ist. Die Auftragnehmerin sichert ferner zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden. Sofern die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist sie verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 88 TKG zu verpflichten.

## **8. Wahrung von Betroffenenrechten**

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

(2) Soweit eine Mitwirkung der Auftragnehmerin für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird die Auftragnehmerin die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber bei der Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

## **9. Geheimhaltungspflichten**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

## **10. Vergütung**

Die Vergütung der Auftragnehmerin ist gesondert vertraglich vereinbart worden.

## **11. Technische u. organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 2“ zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird die Auftragnehmerin im Vorwege mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können von der Auftragnehmerin ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der von der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

## **12. Dauer des Auftrags**

- (1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, die die Auftragnehmerin eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

## **13. Beendigung**

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger der Auftragnehmerin sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei der Auftragnehmerin. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen. Dies gilt auch bei Kündigung nur eines Verwaltungsportals und in Bezug auf die in diesem Portal gespeicherten Daten.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten bei der Auftragnehmerin zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte der Auftragnehmerin erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

## **14. Maßnahmen Dritter**

- (1) Sollte bei der Auftragnehmerin der von ihr zu verarbeitende Datenbestand oder Eigentum der Auftraggebers durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Auftragnehmerin wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

## 15. Schriftform, salvatorische Klausel, Anlagen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die vorliegende Schriftformklausel selbst. Nebenabreden zu diesem Vertrag - insbesondere mündliche – bestehen nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.

(3) Die in dieser Vertragsurkunde genannten **Anlagen** sind den Vertragsausfertigungen für den Auftraggeber und die Auftragnehmerin jeweils beigelegt und werden Vertragsbestandteile.

Ort, den \_\_\_\_\_

Laatzen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber -

\_\_\_\_\_  
Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH  
Auftragnehmerin



## **Anlage 1**

### **Unterauftragnehmer**

Die Auftragnehmerin nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in Ihrem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“). Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

- (1) Greenlight Software GmbH, Mercklinghausstr. 13-17, 59557 Lippstadt

Greenlight Software GmbH nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag der Auftraggeberin Leistungen von Dritten in Anspruch, die in Ihrem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“). Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

- a) Host Europe GmbH, Welsersstr. 14, 51149 Köln  
Aufgabe: Technische Bereitstellung der Greenlight Software-Server.
- b) Google Germany GmbH, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg  
Aufgabe: Nutzung des Tools „Google-Analytics“ zur Erstellung von Zugriffsstatistiken des Webangebotes. Dabei wird die gekürzte IP-Adresse des Webseiten-Besuchers in anonymisierter Form an Server der Google Germany GmbH übertragen. Eine sonstige Datenweitergabe an diesen Unterauftragnehmer erfolgt nicht.

- (2) FGH Fernlehrgangs- und Förderungsgesellschaft für Handwerk und Planung mbH, Jahnstr. 52, 40215 Düsseldorf

Aufgabe: Administration der Portale hinsichtlich der Mitgliederverwaltung

- (3) UZH Zentrum für Umwelt und Energie der HWK Düsseldorf, Mülheimer Str. 6, 46049 Oberhausen

Aufgabe: Administration des Expert-Portals hinsichtlich der Mitglieder- und Veranstaltungsverwaltung

- (4) Fachverband SHK NRW, Jahnstraße 52, 40215 Düsseldorf

Aufgabe: Administration des Expert-Portals hinsichtlich der Mitglieder- und Veranstaltungsverwaltung

## **Anlage 2**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen der Auftragnehmerin gemäß § 9 BDSG**

#### **1. Zutrittskontrolle**

Die Betriebsstätten der Auftragnehmerin sind durch ein manuelles Schließsystem gesichert. Dies ist ausreichend, da vor Ort keine direkte Verarbeitung und keine Speicherung von Daten des Auftraggebers erfolgt. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich auf den Serversystemen der in Anlage 1 genannten Unterauftragnehmer bzw. deren Unterauftragnehmer, welche über angemessene Zutrittskontrollen zu ihren Betriebsstätten verfügen.

#### **2. Zugangskontrolle**

Die Datenverarbeitungssysteme in den Betriebsstätten der Auftragnehmerin sind durch Benutzername/Passwort gesichert. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind gehalten, Passwörter mit einer Mindestlänge von 10 Zeichen zu verwenden, die überdies mindestens eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen enthalten. Die Passwörter müssen alle 4 Wochen geändert werden.

#### **3. Zugriffskontrolle**

Durch die Zuordnung entsprechender Benutzerrollen und -Rechte wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter der Auftragnehmerin nur auf die Daten Zugriff erlangen, die unmittelbar zur Ausführung ihres jeweiligen Aufgabenbereiches notwendig sind.

#### **4. Weitergabekontrolle**

Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers an sonstige Dritte, die im Vertrag zur Auftragsverarbeitung nicht genannt sind, erfolgt nicht.

#### **5. Eingabekontrolle**

Eingaben, Änderungen und Löschungen von personenbezogenen Daten erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber über die bereitgestellte Webanwendung. Die Webanwendung protokolliert bei Ausführen einer Operation den ausführenden Nutzer und den Zeitpunkt. Nur auf Weisung ist die Auftragnehmerin berechtigt, ausschließlich CSV-Listen von Mitarbeitern oder Betriebsmitteln des Auftraggebers einzulesen.

#### **6. Auftragskontrolle**

Mit allen Unterauftragnehmern hat die Auftragnehmerin die nach § 11 BDSG erforderlichen Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen und zuvor eine Prüfung der jeweils getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im erforderlichen Umfang vorgenommen.

#### **7. Verfügbarkeitskontrolle**

Um die Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Daten zu gewährleisten, werden in geeigneten Zeitabständen Backups des Datenbestandes bei unserem Unterauftragnehmer zu (1) in Anlage 1 angefertigt. Es werden Monitoring-Systeme verwendet, die den Betriebszustand der bereitgestellten Webanwendung überwachen und Fehlfunktionen melden.

#### **8. Trennungsgebot**

Die Trennung der personenbezogenen Daten verschiedener Auftraggeber erfolgt über eine softwareseitige logische Mandantentrennung seitens unseres Unterauftragnehmers. Überdies wird eine Trennung zwischen Entwicklungs-, Test- und Produktivsystemen gewährleistet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt ausschließlich auf Produktivsystemen.